

Satzung der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Schutz des Klimas, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der Grünen Jugend und dem FINT*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hohenlohe
- (2) Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hohenlohe, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Hohenlohekreis.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe ist eine Ortsgruppe der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg und des Bundesverbands der Grünen Jugend. Hierbei besitzt die GRÜNE JUGEND Hohenlohe Satzungs- und Programmautonomie.
- (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe ist Öhringen.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe verfolgt folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit,
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen,
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe ihren Wohn-, Wochenendsitz, Arbeits-, Ausbildungsplatz oder Studienort im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe haben, sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe. Selbes gilt für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der GRÜNEN JUGEND HOHENLOHE sind die Mitgliederversammlung (MV), das Aktiventreffen (AT), die Arbeitskreise, der Vorstand, die Vorstandssitzung und der*die Awareness-Beauftragte.
- (3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Organs können einzelne Personen sowie die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand elektronisch oder auf vorherigen schriftlichen oder elektronischen Wunsch von fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (2) Die MV
 - bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe,
 - nimmt Berichte entgegen,
 - beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
 - beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - nimmt den Kassenbericht entgegen,
 - wählt den*die Awareness-Beauftragte*n,
 - darf Voten vergeben.
- (3) Anträge sollten mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss diese spätestens 24 Stunden nach Erhalt den Mitgliedern zugänglich machen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

- (5) Ein Vorschlag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der nächsten Mitgliederversammlung zu erbringen.

§ 6 Aktiventreffen (AT)

- (1) Die Aktiventreffen bestimmen die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Aktiventreffen
 - beschließt über ständige Angelegenheiten
 - kontrolliert den Vorstand
 - trägt zur politischen Meinungsbildung bei
- (3) Der Vorstand soll die Mitglieder rechtzeitig über das Stattfinden des AT informieren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV und des AT. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Hohenlohe gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegenüber der Öffentlichkeit. Er soll regelmäßig den Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg über Projekte der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe informieren.
- (2) Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe können dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand setzt sich aus beiden Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in und einer*einem Beisitzer*in zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.
- (6) 50 % der Plätze sind FINT*-Personen vorbehalten. Mindestens eine der Sprecher*innen muss eine FINT*-Person sein. Sollte keine FINT*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- (7) Sollte insgesamt keine FINT*-Person kandidieren, sind lediglich die offenen Plätze zu vergeben. Diese Situation zu vermeiden, ist eine zentrale Aufgabe des Vorstands.
- (8) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Wahl zeitnah zu informieren.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach drei Monaten, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (10) Vorstandsmitglieder können mit einem Antrag von der Mitgliederversammlung entweder einzeln oder gemeinsam abgewählt werden.

§ 8 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind lediglich Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder sind rechtzeitig über das Stattfinden dieser zu informieren.
- (2) Die Vorstandssitzungen dienen der Vor- und Nachbereitung der Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe. Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50 % des Vorstands anwesend ist.
- (3) Weitreichende politische und organisatorische Entscheidungen sind dem Aktiventreffen und der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem Aktiventreffen und/oder der Mitgliederversammlung darlegen.

§ 9 Schatzmeister*in

- (1) Der*Die Schatzmeister*in wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er*Sie verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe.
- (2) Der*Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen bzw. das Budget der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe gemeinsam in Absprache mit dem*der Schatzmeister*in von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hohenlohe.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung berichtet der*die Schatzmeister*in über die Verwendung der Finanzen bzw. des Budgets.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Hohenlohe bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings.

§ 10 Awareness-Beauftragte*r

- (1) Der*Die Awareness-Beauftragte der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe ist Ansprechpartner*in für Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe, insbesondere in Fällen von Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten. Er*Sie begleitet und unterstützt Mitglieder im Rahmen der eigenen Kompetenzen und Grenzen. Er*Sie sensibilisiert die Mitglieder und Aktiven in Bezug auf Diskussionskultur, respektvollen Umgang miteinander und die Achtung persönlicher Grenzen.
- (2) Lediglich ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe kann Awareness-Beauftragte*r sein.
- (3) Der*Die Awareness-Beauftragte darf nicht im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe sein.
- (4) Der*Die Awareness-Beauftragte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl von einer* einem neuen Awareness-Beauftragte*n.
- (5) Der*Die Awareness-Beauftragte unterliegt gegenüber Dritten einer Schweigepflicht, sofern er*sie nicht von betroffenen Personen von dieser entbunden wird.
- (6) Dem*Der Awareness-Beauftragten sollen Schulungen ermöglicht werden, um den Aufgaben gerecht zu werden. Der Vorstand unterstützt dabei organisatorisch und finanziell.
- (7) Scheidet der*die Awareness-Beauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber nach drei Monaten, eine Nachwahl stattfinden.
- (8) Der*Die Awareness-Beauftragte kann mit einem Antrag von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (2) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies keine*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmzahl auf 2/3 der Anzahl zu besetzenden Plätze festgelegt. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Diese Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hohenlohe auf Antrag mit einem Votum politisch unterstützen. Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe liegt, insbesondere dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe in diesem Gremium vorzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt den*die Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem FINT*-Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er*sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohn-, Wochenendsitz, Arbeits-, Ausbildungsplatz oder Studienort im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe haben.

§ 12 Auflösung

- (9) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Der Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-Württemberg ist über die Auflösung der Ortsgruppe zu informieren

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02.10.2022 in Kraft.
Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2023.